

RS Vwgh 2022/9/14 Ra 2021/09/0263

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.09.2022

Index

L00159 LVerwaltungsgericht Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VGW-DRG 2013 §10 Abs2 Z5

VGW-DRG 2013 §10 Abs5

VGW-DRG 2013 §15 Abs4 Z1

VwGG §30 Abs3

1. VwGG § 30c heute
2. VwGG § 30c gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

Rechtssatz

Stattgebung - Dienstbeurteilung nach dem Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgezetz - Die vom Revisionswerber geltend gemachten unverhältnismäßigen Nachteile eines sofortigen Vollzuges der angefochtenen negativen Dienstbeurteilung liegen in Anbetracht der drohenden Entlassung auf der Hand, während im Hinblick auf die aktuelle Karez des Revisionswerbers zwingende öffentliche Interessen, die den sofortigen Vollzug der angefochtenen Dienstbeurteilung gebieten würden, hingegen nach der Aktenlage nicht erkennbar sind. Insofern liegt auch im Vergleich zum Entscheidungszeitpunkt des abweisenden Beschlusses des Personalausschusses eine geänderte Sachlage vor. Somit war der Beschluss des Personalausschusses vom 13. Dezember 2021 antragsgemäß nach § 30 Abs. 3 VwGG abzuändern.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021090263.L02

Im RIS seit

17.11.2022

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at